

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

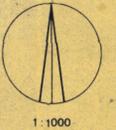
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET

- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN

- GRZ
GFZ
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr
- ZAHL DER VOLLGESOSSE, ZWINGEND

- BAUWEISE
- g
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
-
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
-
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
-
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ⊙ + 26,3
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohrbrügge 5
Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lohrbrügge 5 für das Plangebiet Borebrock - Wengenern der Flurstücke 107 und 108, Feldweg Flurstück 109 der Gemarkung Lohrbrügge - Borebrock - Wengenern - Nordgrenze der Flurstücke 128 der Gemarkung Lohrbrügge - Borebrock - Wengenern - Südgrenze der Flurstücke 138 der Gemarkung Lohrbrügge - Leuschnerstrasse (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Senatativ zu kostenloser Einsicht für jedermann vorgelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werkanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festbestimmung des ersten Übergabebesusses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Tiefe unzulässig.
Ausgegeben Hamburg, den 4. Juli 1966.
Der Senat

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einzelfahrer vom 17. Februar 1958 (Rathesgesetzblatt Seite 235) im Wohngebiet geschlossenen Hausreihen und für das Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Hausreihen und dort, wo es ungenügend ist, für die Läden. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Carports unter Bedachung genutzt werden. Einzelgesteckte Carports sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden, auch die nicht überbaubaren Grundstücke als Carports unter Erdfläche zulässig, wenn Wohnrauh und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung des Gemeindegebietes (Bauverordnungen) vom 26. Juni 1962 (Rathesgesetzblatt Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesamtheit der bürgerlichen Rechtsvorschriften 21302-a), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BORG I 5341)
LOHRBRÜGGE 5

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 11.2.66
LANDESPLANUNGSAMT

IV. SCHÜLER
Baudirektor

Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
6. Juli 1966

Hamburg, den 8. Juli 1966
Festgestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 4. JULI 1966 (GGV 1/2) in Kraft getreten am 8. JULI 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Stadthausstraße 9
Zul 34 10 08

Archiv

Nr. 23048

Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 5/Marienthal 3

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 5/Marienthal 3 für das Plangebiet Hammer Steindamm — Nordwestgrenze des Flurstücks 110 der Gemarkung Eilbek — Pappelallee — Menckesallee — Wandsbeker Chaussee — Hammer Straße — über das Flurstück 507 zur Westgrenze des Flurstücks 2233 der Gemarkung Marienthal — Südgrenze des Flurstücks 110 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 504 und 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Benutzer der Stadtautobahn einwirken können, sind unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speise-

wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Im Gewerbegebiet an der Menckesallee sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Sondergebiet Läden. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Stadtautobahn mit zwei Zufahrtsrampen und einer Abfahrtsrampe von und zur Pappelallee als Brückenkonstruktion mit den im Plan eingetragenen Fahrbahnoberbauten einschließlich der erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 5

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 5 für das Plangebiet Bornbrook — Westgrenzen der Flurstücke 1657 und 1654, Feldweg Flurstück 1659 der Gemarkung Lohbrügge — Beensroredder — Nordgrenze des Flurstücks 138 der Gemarkung Lohbrügge — Bornmühlenbach — Südgrenze des Flurstücks 138 der Gemarkung Lohbrügge — Leuschnerstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für das Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat